

# ZH\_OBERGERICHT SB120399 vom 19. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120399](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120399)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120399 du 19 février 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120399 del 19 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Das Berufungsverfahren wird als durch Rückzug der Berufung und Dahinfallen der Anschlussberufung erledigt beschrieben. Demzufolge sind das Urteil und die Beschlüsse des Bezirksgerichtes Meilen vom 17. Juli 2012 rechtskräftig.

### E. 2

Die Ladungen für die Berufungsverhandlung vom 5. März 2013 werden abgenommen.

### E. 3

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

### E. 4

Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Beschuldigten bzw. seine Verteidigerin – den Privatkläger B.\_\_\_\_\_

- 3 - – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

### E. 6

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 19. Februar 2013 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergerichter lic. iur. Burger Dr. Bruggmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.